

# Stellungnahme

Eingebracht von: Kaiserseder, Christian

Eingebracht am: 28.10.2020

---

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket (58/ME)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist wird die Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf übermittelt.

Vorbemerkung:

Der gegenständliche Entwurf zum „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket (58/ME)“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Nur geht der Entwurf um die für 2030 und 2040 definierten Klimaziele zu erreichen nicht weit genug.

Der vorliegende Entwurf legt als Ziel fest die jährliche Stromerzeugung aus 100% erneuerbaren Quellen bis 2030 zu erreichen. Hier wurde wie es aussieht nur der derzeitige Stromverbrauch als Größe angenommen. Es gibt keinerlei Maßnahmen und Strategien den in den nächsten Jahren massiv steigenden Strombedarf, denken wir nur an die e-Mobilität oder Digitalisierung, aus erneuerbaren Quellen zu decken. Eine entsprechende Energiestrategie fehlt vollständig. Zielführend wäre im Rahmen des EAG den Gemeinden und Gebietskörperschaften die Pflicht aufzuerlegen umfassende Energiestrategiepläne zu erstellen und diese in regelmäßigen Abständen an die tatsächliche Situation anzupassen und zu adaptieren. Dies fehlt aber hier. Genauso wie Strategien und Pläne zur Einsparung von Energie. Auch fehlen tatsächliche Anreize für Bürgerinnen und Bürger sich am Ausbau der erneuerbaren Energien im großen Stil zu beteiligen. Die bürokratischen Hürden und das durchaus abschreckende zum Teil überbordende administrative Regelwerk tut ihr übriges.

Hier einige Kritikpunkte im Einzelnen:

§69 „Erneuerbaren-Förderpauschale“

Hier wird eine auf die jeweilige Netzebene angepasste fixe Förderpauschale festgelegt. Diese Pauschale ist von keinerlei Faktoren außer der Netzebene abhängig. Die Netzebene 7 wird aber den überwiegenden Teil der Fördergelder zum Ausbau der erneuerbaren Energie beitragen. Dies stellt eine massive Ungleichbehandlung dar, da Nutzer der Ebenen 1 bis 5 die vermutlich verhältnismäßig größten Verbraucher darstellen, diese aber nur pauschaliert einen Beitrag leisten. Hier wäre es günstig für die Netzebene 7 einen „Normverbrauch“ zu definieren, unter dem kein Förderbeitrag fällig wird. Darüber hinaus sollte die jeweilige Förderpauschale abhängig vom mittleren Tages-, Wochen- oder Monatsverbrauch in Stufen bis zu einem Höchstbetrag festgelegt sein.

Damit kann auch dem Spargedanken Bedeutung beigemessen werden, in dem sozusagen ein Bonus-Malus-System im Energiesektor eingeführt wird.

Warum im §69 (7) ein Wert von 38% festgelegt wird ist nicht ganz nachvollziehbar.

### §72 „Fördermittelkonto“

In der Ziffer (2) wird die Veranlagung der eingebrachten Förderpauschalen festgelegt. Es ist aber in absehbarer Zeit keine risikofreie und möglichst zinsbringende Veranlagung möglich. Besser wäre hier eine rasche Reinvestition in den sinnvollen Ausbau von erneuerbaren Energien. Dies würde vermutlich auch einen Investitionsanschub und eine Neuschaffung von Arbeitsplätzen mit sich bringen.

### §73 „Zuweisung von Technologiefördermittel an die Länder“

Die hier festgelegten Technologiefördermittel sind für eine rasche Energiewende und für Forschungsprojekte im Energiebereich viel zu gering angesetzt, und müssten sinnvollerweise um ein vielfaches der genannten Summen erhöht werden. Dies auch um Forschung und Entwicklung massiv zu fördern und damit auch qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.

### §76 „Organisation des Betriebs und Netzzugangs“

Hier wird der Rechtsanspruch bzgl. einer „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“ festgeschrieben und in groben Zügen fixiert. Jedoch gibt es Landesversorger die es einzelnen Hausbesitzern nahezu verunmöglicht eine Energiegemeinschaft zu gründen. Diese Landesversorger z.B. untersagen einzelnen Hausbesitzern die eigenständige Errichtung von z.B. PV-Anlagen auf deren Dächern. Dies wird hier über einen Pachtvertrag geregelt werden, und wird vom Landesversorger auch nur bei entsprechend betriebswirtschaftlich interessantem Umfang realisiert. Somit wird diese Regelung hier bei weitem nicht ausreichen um dem Bürger bzw. der Bürgerin das besagte Recht ausreichend zu garantieren. Auch ist die Ausgestaltung des Gesetzestextes zu bürokratisch und kompliziert und wird vermutlich viele davon abhalten eine Energiegemeinschaft zu gründen.

### §79 „Eigenversorgung und Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes“

Es stellt sich die Frage, warum die Errichtung einer Energiegewinnungsanlage, die nicht in das öffentliche Netz liefert, und somit eine Inselanlage ist, diese reglementiert wird und eine Meldepflicht eingeführt werden soll. Der administrative und verwaltungstechnische Aufwand ist nicht unerheblich. Vielmehr sollte es Anreize geben für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energieformen, und die bürokratischen Hürden sollten dabei möglichst minimiert werden.

### §89 „Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen“

Warum hier die Veröffentlichung von Fördermittel erst ab einer Gesamtsumme von €100.000 gesetzlich festgelegt ist kann nicht im Sinne von Transparenz sein. In Zeiten der Digitalisierung ist es wohl problemlos möglich alle Fördermittel, unabhängig von der Gesamtsumme, transparent und für jeden zugänglich zu veröffentlichen.

### Artikel 3 „Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010“

In diesem Abschnitt fehlt ebenso wie in den vorherigen Abschnitten des Entwurfs das Prinzip „Energieeinsparung vor Energiegewinnung“. Es gibt keine strategische Zielvorgabe für zukünftige Energiegewinnungs- und Verteilungssysteme. Ebenso wird in diesem Abschnitt keine Zukunftsstrategie im Hinblick auf „smarte Energienetze“ oder „dezentrale Energieversorgungsnetze“ entwickelt. Das Ziel sollte ja, ein aus 100% erneuerbaren Energiequellen aufgebautes Energieversorgungsnetz, unter Sicherstellung von Versorgungssicherheit und Leistbarkeit mit einem Minimum an Versorgungsabhängigkeiten wie z.B. von ausländischen Energieversorgern, sein.

Insgesamt ist der vorliegende Gesetzesentwurf ein durchaus begrüßenswerter Anfang die Energieversorgung Österreichs auf weitgehend erneuerbare Energiequellen umzustellen. Die Zielvorgaben bis 2030 bzw. 2040 können aber meiner Einschätzung nach so nicht erreicht werden. Dafür geht der Gesetzesentwurf nicht weit genug, und kann nur der Beginn einer zukünftigen umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Energiepolitik sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Kaiserseder  
Leiter der SPÖ-Bundesthemeninitiative  
Umwelt und Nachhaltigkeit